Landkreis Emsland
Gemeinde Messingen
Gemarkung Messingen

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk Flur 13 Maßstab 1 1000 (Vergr aus 1:2000)
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Messingen erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 1. 6. 1983 Az PNr 27 183

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26. 5. 1983) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

4460 Nordhorn, den 9. Januar 1984

Katasteramt Nordhorn
im Auftrage

(Siegel) gez. Metelerkamp

Metelerkamp
Vermessungsrat

HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).
Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Abteilung der Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Wasserschutzgebiet Mundersum. Dieses befindet sich z. Z. im Verfahren.

Bei der Gemeinde Messingen handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich strukturierte Gemeinde, in der mit landwirtschaftlichen Emissionen zu rechnen ist.

Das Sportgelände ist zur L 57 fest und lückenlos einzufriedigen. Bei Werbe- und Beleuchtungsmaßnahmen sind die erforderlichen Abstände zur L 57 einzuhalten und ggfs. Abschirmungsmaßnahmen vorzusehen.

Da die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Die Gemeinde wird deshalb alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes "Bagger und Kran - Elektrische Freileitungen" der Bau-Berufsgenossenschaft unterrichten.
Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der Hochspannungsfreileitung entstehen könnten.

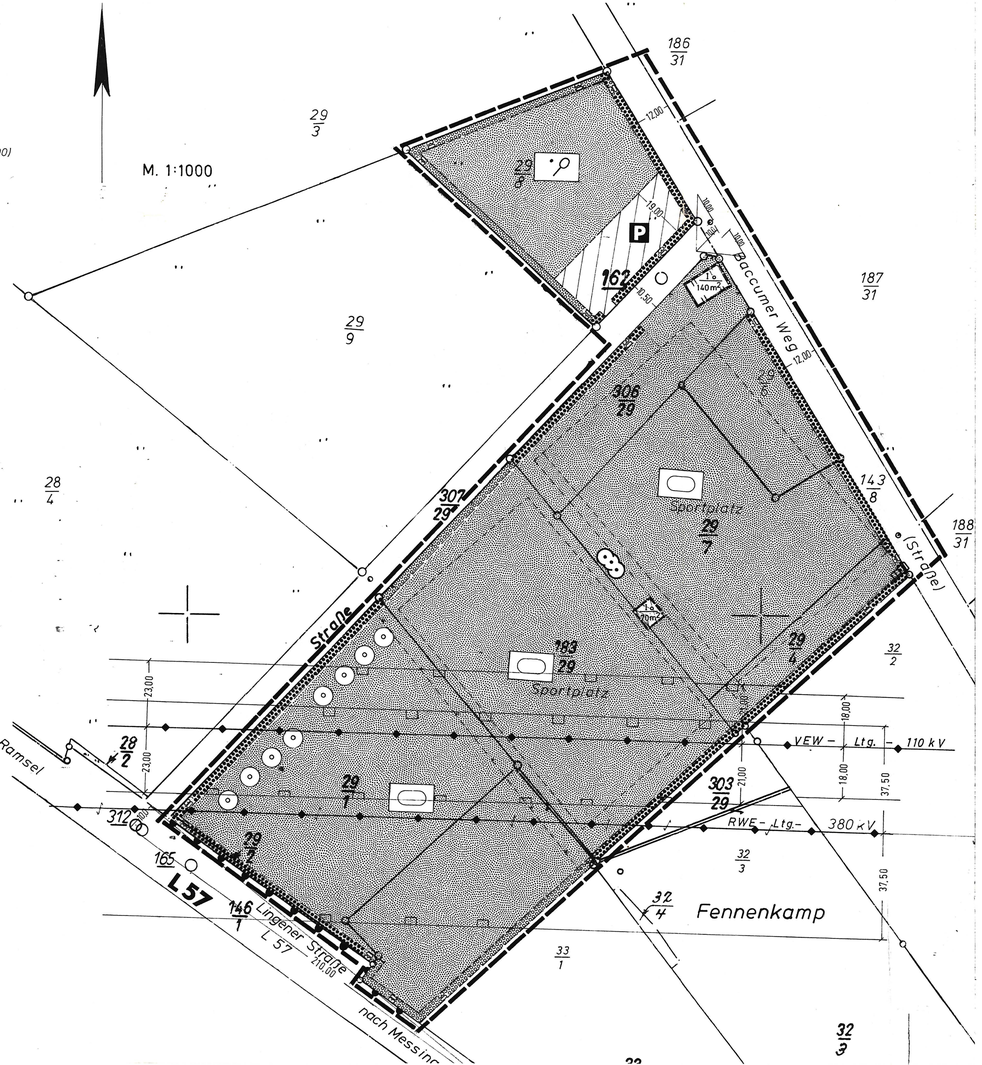


Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Messingen, den 29.11.1983

gez. Reulmann
Ratsvorsitzender u. Gemeindedirektor

(Siegel)

gez. Menger
~~Gemeindedirektor~~
Ratsherr

## PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 und der Baunutzungsverordnung vom 15. Sep 1977)

### 1. Art der baulichen Nutzung

Zweckbestimmte bauliche Anlagen des Sportplatzes

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(0.5) Geschoßflächenzahl
[5.0] ~~Baumassenzahl~~
70 m² maximale Grundfläche
I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
(II) ~~Zahl der Vollgeschosse (zwingend)~~

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
ED ~~Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~
a ~~Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)~~
g ~~Geschlossene Bauweise~~
~~Baulinie~~
Baugrenze
SD ~~Satteldach~~
WD ~~Walmdach~~
FD ~~Flachdach~~
28-36° ~~Dachneigung~~
~~Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)~~

### 4. Fläche für den Gemeinbedarf

~~Flächen für den Gemeinbedarf~~
~~Zweckbestimmung:~~
~~Schule~~
K ~~Kirche~~

### 6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
P Öffentliche Parkfläche PL ~~Parkbucht~~
~~Fußweg~~
~~Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen~~
~~z.B. Einfahrt~~
~~z.B. Einfahrtsbereich~~
z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
EK ~~Erdkabel~~
G ~~Gasleitung~~
W ~~Wasserleitung~~

### 9. Grünflächen

Grünfläche öffentlich
~~Grünfläche privat~~
Zweckbestimmung:
Tennisplatz
Sportplatz

### 10. ~~Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft~~

~~Wasserflächen~~
~~Zweckbestimmung:~~
~~Fluß / Bach~~

### 12. ~~Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft~~

~~Fläche für die Landwirtschaft~~
~~Fläche für die Forstwirtschaft~~

### 13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft

Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)
Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
Einzelbäume zu erhalten
Anpflanzen von Bäumen

### 15. Sonstige Planzeichen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung~~
~~Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen~~
~~Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung~~
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) ~~Hinweis~~
Mit ~~Geh-, Fahr- u.~~ Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Energieversorgungsunternehmen.
~~Straßenbegleitgrün~~

# BEBAUUNGSPLAN NR.5 „SPORTZENTRUM" DER GEMEINDE MESSINGEN LANDKREIS EMSLAND REG. BEZ. WESER-EMS

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.04.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 05.06.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Messingen, den 06.07.1983

gez. Reulmann (Siegel)
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.10.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.1983 bis zum 25.11.1983 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Messingen, den 26.11.1983

gez. Reulmann (Siegel)
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 29.11.1983 als Satzung gem. § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Messingen, den 29.11.1983

gez. Reulmann (Siegel)
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist von [illegible] Az: 65-610-406-05 [illegible] § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 10 BauG genehmigt [illegible]

Messingen, den 8. Februar 1984
Landkreis Emsland
Der Oberstadtdirektor (Siegel)
In Vertretung
gez. Wittrock

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Messingen, den

.....
Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.03.1984 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.03.1984 rechtsverbindlich geworden.

Messingen, den 16.03.1984

gez. Reulmann (Siegel)
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Messingen, den

.....
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Osnabrück, den 29.5.1983 / 17.10.1983